

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/11/22 2003/05/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2005

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §52;
AVG §8;
BauO OÖ 1994 §31 Abs4;
BauO OÖ 1994 §31 Abs6;
BauRallg;
GewO 1994 §1 Abs2;
GewO 1994 §2 Abs1 Z12;
GewO 1994 §74 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Eine Kraftfahrerschule unterliegt nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. März 2004, Zl. 2003/07/0131). Eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 liegt nur dann vor, wenn die darin entfaltete Tätigkeit eine gewerbliche ist. Der Begriff der gewerblichen Tätigkeit ist im Sinne des § 1 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 zu interpretieren (vgl. Kinscher/Paliego-Barfuß, Die Gewerbeordnung, § 74 GewO, Anm. 6, Seite 7). (Hier: Die zu beurteilende Anlage (Fahrschule) bedarf daher keiner gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des § 31 Abs. 6 Oö Bauordnung 1994.)

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Besonderes Fachgebiet Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar
subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003050156.X08

Im RIS seit

08.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at